

Trifft  
zu?

<p><b>1. Abrechnung nach Arbeitsstunden monatlich</b> Stundenlohn mind. € 9,50, ab 01.07.2021 mind. € 9,60 <u>oder</u> Festlohn mind. € 1.748,00, ab 01.07.2021 mind. € 1.766,40 (23 Tage á 8 Std. x € 9,50, ab 01.07.2021 mind. € 9,60)</p>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>
<p><b>2. Nachtarbeit 23 – 6 Uhr und mehr als 2 Stunden in dieser Zeit</b> Nachtzuschlag zum Mindestlohn: 25%</p>	<input type="checkbox"/>
<p><b>3. Mehrstunden</b> werden spätestens im Folgemonat ausbezahlt <u>oder</u> als Freizeit gewährt (Arbeitszeitkonto)</p>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>
<p><b>4. Arbeitszeitkonto</b> - schriftliche Vereinbarung liegt vor - Ausgleich erfolgt binnen 12 Monaten durch Zahlung des Mindestlohns oder bezahlten Freizeitausgleich</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<p><b>5. Wenn Aushilfe (bis € 450,-- / Monat)</b> Aufzeichnungsliste der täglichen Arbeitszeit: a) Beginn      b) Ende      c) Dauer</p>	<input type="checkbox"/>
<p><b>6. Bereithalten von Dokumenten</b> Gewerbebetreibende in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (u.a. Hotel, Gaststätten, Gebäudereinigung, Messebauer, Personenbeförderung, Baugewerbe) und Aushilfen (€ 450,--) Aufzeichnungsliste der täglichen Arbeitszeit: a) Beginn      b) Ende      c) Dauer</p>	<input type="checkbox"/>
<p><b>7. Urlaubsanspruch</b> Der Urlaubsanspruch besteht für alle Arbeitnehmer, auch für Aushilfen! Mindestens 20 Urlaubstage bei einer 5-Tage-Woche.</p>	<input type="checkbox"/>
<p><b>8. Lohnfortzahlung</b> Lohnfortzahlung im Krankheitsfall besteht für alle Arbeitnehmer, auch für Aushilfen!</p>	<input type="checkbox"/>